

Kurzinformationen zur E-Mobilität

Um Wettbewerbsnachteile für **Elektro- oder Hybridfahrzeuge**, aufgrund erhöhter Anschaffungskosten im Vergleich zu PKWs mit Verbrennungsmotor, abzubauen wurden im „Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz vom 26.06.2013“ in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 u. 3 EStG Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge festgelegt. Ebenso wurde steuerliche Möglichkeiten zur Nutzung von **E-Bikes** geschaffen vgl. hierzu „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019“ Die gesetzlichen Regelungen betreffen **schwerpunktmäßig den Eigenverbrauch oder den geldwerten Vorteil**.

Elektrofahrzeuge

1. Begriffsdefinition Elektrofahrzeug - Hybridfahrzeug

Ein **Elektrofahrzeug** ist ein Fahrzeug, das ausschließlich durch einen **Elektromotor** angetrieben wird und ganz oder überwiegend aus **mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern** oder aus **emissionsfrei betriebenen Energiewandlern**, z. B. **wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen** mit Energie gespeist wird.

Ein **Hybridelektrofahrzeug** ist ein Fahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs Energie wie folgt bezieht:

- aus Verbrennung von Betriebskraftstoff z.B. Diesel
- aus einer Speichereinrichtung für elektrische Energie z.B. Batterie

2. Regelungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge vom 01.01.2013 bis 31.12.2022

Rechtsgrundlage: AmtshilfeRLUmSG vom 26.06.2013

Um die Nachteile aufgrund der erhöhten Anschaffungskosten, im Vergleich zu PKW mit reinen Verbrennungsmotor teilweise auszugleichen, wurde in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 u. 3 ESt eine **Nachteilsausgleichsregelung** für erhöhte **Batterieanschaffungskosten** geschaffen.

Bei einem erhöhten **Bruttolistenpreis**, eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges das nach dem 31.12.2012 angeschafft wurde, wird die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch, die Höhe der nicht abziehbaren Betriebsausgaben, bis 31.12.2018 wie folgt **gemindert**:

Anschaffungsjahr/Jahr der Erstzulassung	Mindestbetrag in Euro pro kWh der Batteriekapazität	Minderungshöchstbetrag in €
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000

2018	250	7.500
Ab 2019 gelten die nachfolgenden Regelungen nur falls die Voraussetzungen des Punktes 3 nicht erfüllt sind.		
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Beispiel:

Ein Unternehmer hat im Jahr 2017 ein Elektrofahrzeug mit einem Listenpreis von 40.000 € und einer Batteriekapazität von 16,3 kWh gekauft.

Bruttolistenpreis	40.000 €
Abschlag für Batteriesystem (16,3 kWh x 300 €)	<u>- 4.890 €</u>
verbleiben	35.110 €
Abgerundeter BLP	35.100 €
Privater Nutzungsanteil (35.100 € x 1 % x 12)	4.212 €

3. Regelungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 mit Verlängerung* bis 31.12.2030

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018
- Jahressteuergesetz 2019* vom 07.11.2019
- Zweites Corona Steuerhilfegesetz* 30.06.2020

Elektrofahrzeuge: 01.01.2019 bis 31.12.2021

- Bemessungsgrundlage 25 % des Listenpreis von max. 40.000 €
- ab 2020: Bemessungsgrundlage 25 % des Listenpreises von max. 60.000 €

Hybridfahrzeuge: 01.01.2019 bis 31.12.2021

- Bemessungsgrundlage halber Listenpreis von max. 40.000 € netto
- Zusätzlich: Mindestreichweite Batterie 40 km oder CO2 Emission max. 50 g/km
- ab 2022: Mindestreichweite 60 km
- ab 2025: Mindestreichweite 80 km

4. Escape Klausel

Liegen die Voraussetzung für die Anwendung der in Punkt 3 genannten Verbesserungen nicht vor, ist nach wie vor die Regelung des „Nachteilsausgleichs“ anzuwenden.

5. Weitere Erleichterungen aufgrund E-Mobilität

5.1. Kfz-Steuer

Die Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen beträgt bis zu **10 Jahre** bei Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2025 (§ 3d Abs. 1 KraftStG). Sie wird **längstens bis zum 31. Dezember 2030** gewährt. Dies gilt nicht für Hybridfahrzeuge.

5.2. Umweltbonus

Fahrzeuge, die nach dem 03. Juni 2020 und bis zum 31.12.2021 **erstmalig** zugelassen werden erhalten eine Innovationsprämie. Der **Umweltbonus** ist abhängig vom Listenpreis des Fahrzeugs und unabhängig davon ob ein Kauf oder Leasing erfolgt.

- Listenpreis Elektrofahrzeug **bis 40.000 € → 6.000 €** **bis 65.000 € → 5.000 €**
- Listenpreis Hybridfahrzeug **bis 40.000 € → 4.500 €** **bis 65.000 € → 3.750 €**

5.3. §7c EStG Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge

Bei **neuen** Elektrofahrzeugen ist zusätzlich zur Abschreibung nach § 7 EStG im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung in Höhe von **50 %** der Anschaffungskosten möglich § 7c Abs. 1 EStG.

5.4. § 3 Nr. 46 EStG Steuerfreiheit des Aufladens eines Elektro- oder Hybridautos

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektro- oder Hybridautos im Betrieb des Arbeitgebers ist seit 2017 steuerfrei.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die folgenden Pauschalen steuerfrei erstatten:

bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 30 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge
- 15 Euro monatlich für Hybridelektrofahrzeuge

ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 70 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge
- 35 Euro monatlich für Hybridelektrofahrzeuge

5.5. Parkgebühren

Fahrzeuge mit E-Kennzeichen dürfen im öffentlichen Parkraum in vielen Städten tagsüber bis zur Höchstparkzeit und mit Parkscheibe **kostenlos** parken. Zwischen 20 und 9 Uhr sogar unbegrenzt und ohne Parkscheibe.

E-Bike

1. Begriffsdefinition E-Bike versus Pedelec

E-Bike's sind Fahrräder, bei denen auf Knopfdruck ein **Fahren ohne Pedalunterstützung** möglich wird. Bis zu einer **Zuschaltgeschwindigkeit von max. 6 km/h** durch den elektrischen Motor handelt es sich um ein Fahrrad. Bei einer zuschaltbaren Geschwindigkeitsunterstützung **über 6 km/h** liegt steuerrechtlich betrachtet ein **Kraftfahrzeug** vor.

Pedelec's sind „Fahrräder“, die nur bei gleichzeitigem Pedalbetrieb eine Elektromotorunterstützung bieten. Bis zu einer Unterstützungsgeschwindigkeit von max. 25 km/h und einer Nenndauerleistung von maximal 0,24 kW gelten sie ebenfalls als Fahrrad. Wird die Unterstützungsgeschwindigkeit von 25 km/h oder die Nenndauerleistung von 0,24 kW überschritten liegt steuerrechtlich betrachtet ein Kraftfahrzeug vor.

2. Steuerrechtliche Folgen der Klassifizierung bei Überlassung an Arbeitnehmer

2.1. E-Bike und Pedelec als Fahrrad im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2030 § 3 Nr. 37 EStG

- die Überlassung an Arbeitnehmer ist **steuer- und sozialversicherungsfrei bei Überlassung nach** dem 01.01.2019. Bei Überlassung vor dem 01.01.2019 ist **keine** Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gegeben
- keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- Umsatzsteuer auf die Nutzungsüberlassung ist abzuführen
- Bemessungsgrundlage Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2030 ist **für Zwecke der Umsatzsteuer 1 %** des Listenpreises

2.2. E-Bike und Pedelec als Kraftfahrzeug im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2030

- **keine** Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG
- Anschaffung zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030 **BMGL 25 % des Listenpreises**
- **1 % und 0,03 % Regelung sind anzuwenden**
- Umsatzsteuerlich jedoch 1 % des vollen Listenpreises

2.3. Steuerfreies Aufladen und Überlassung von Ladevorrichtungen (Wallbox)

- Ladestation befindet sich auf Betriebsgelände des Arbeitgebers
- steuerfrei nach § 3 Nr. 46 EStG gültig auch für E-Bike's (BMF-Schreiben vom 14.12.2016)
- Überlassung von Ladestation von Arbeitgeber an Arbeitnehmer mit Pauschalbesteuerung von 25 % Lohnsteuer möglich
- keine Umsatzbesteuerung, da keine entgeltliche Abgabe vorliegt

3. Nutzung eines E-Bike´s durch Unternehmer (Jobrad)

3.1. E-Bike und Pedelec als Fahrrad im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2030

die Nutzungsentnahme ist **sowohl umsatzsteuer- als auch ertragssteuerfrei**

3.1. E-Bike und Pedelec als Kraftfahrzeug Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2030

- Zuordnung zum Unternehmensvermögen prozentual möglich 10 % - 100 %
- bei 100 % Zuordnung nicht unternehmerische Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig
- prozentual anteiliger Vorsteuerabzug
- 1 % und 0,03 % Regelung sind anzuwenden
- Verkauf oder Entnahme unterliegt der Umsatzbesteuerung
- keine Begünstigung des Listenpreises möglich